

Unverhältnismäßige Fortdauer der U-Haft im Zwischenverfahren

BVerfG, Beschluss vom 03.02.2021 – 2 BvR 2128/20

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der spätere Bf. randalierte am 06.01.2020 unter Amphetamineinfluss in der Wohnung seiner Großeltern, wobei er mit einem Küchenmesser (Klingenlänge 20 cm) herumfuchtelte. Bei Eintreffen der Polizei verschanzte er sich in der Wohnung, legte Feuer und verhinderte dessen Löschen, bis er nach Schüssen in die Unterschenkel überwältigt werden konnte. Am Mehrfamilienhaus entstand ein Schaden i.H.v. 120.000 Euro. Am 07.01.2020 erließ das AG München einen Haftbefehl; am 16.06.2020 erhob die StA München II Anklage wegen besonders schwerer Brandstiftung sowie unerlaubten Handeltreibens mit BtM in sieben Fällen. Am 10.07.2020 erhielt die 2. Strafkammer des LG München II die Ergebnisse von Nachermittlungen, welche sie in Auftrag gegeben hatte. Am 16.07.2020 ordnete das OLG München die Fortdauer der U-Haft an. Am 10.08.2020 bat die Kammervorsitzende um Reservierung von sieben Hauptverhandlungstermine zwischen dem 17.02. und 10.03.2021. Am 27.08.2020 rügte der Verteidiger eine Verletzung des Beschleunigungsgebots und beantragte Aufhebung des Haftbefehls, hilfsweise dessen Außervollzugsetzung. Mit Beschluss vom 08.09.2020 lehnte die Kammer dies ab. Am 22.10.2020 informierte das LG den Verteidiger über eine überlastungsbedingte Abgabe des Verfahrens an die 1. Strafkammer. In seiner Stellungnahme für die nächste Haftprüfung durch das OLG rügte der Verteidiger erneut einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebots, doch das OLG ordnete am 28.10.2020 abermals die Fortdauer der U-Haft an. Gegen diesen Beschluss erhob der Bf. Verfassungsbeschwerde und beantragte den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

II. Entscheidungsgründe

Das BVerfG stellte eine Verletzung des Bf. in seinem Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 GG) fest, hob den OLG-Beschluss auf und verwies die Sache zurück an das LG München II, womit sich der Eilantrag erledigte. Der auch für das Zwischenverfahren geltende Beschleunigungsgrundsatz verlange von der Strafjustiz, alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen für einen Verfahrensabschluss mit der gebotenen Schnelligkeit zu ergreifen. Verfahrensverzögerungen, die ihre Ursache nicht im konkreten Strafverfahren haben, insb. die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts, können die fortdauernde Notwendigkeit der U-Haft nicht begründen. Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung erfordere von Haftfortdauerentscheidungen eine erhöhte Begründungstiefe, welche der OLG-Beschluss vermissen lasse. Es fehle eine schlüssige Begründung, weshalb über vier Monate nach Anklageerhebung immer noch kein Eröffnungsbeschluss vorlag und welche gewichtigen Gründe eine HV-Terminierung nach über 13 Monaten U-Haft gerechtfertigt hätten. Auch die Rechtzeitigkeit, Geeignetheit und hinreichende Wirksamkeit der überlastungsbezogenen Abhilfemaßnahmen des LG-Präsidiums zur (Wieder-)Herstellung einer dem Beschleunigungsgebot genügenden Verfahrensgestaltung seien nicht erörtert worden.

III. Problemstandort

Auslegung der §§ 121, 122 StPO im Lichte des Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 GG.